

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das

**Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen,  
Gesundheitscampus 10  
44801 Bochum,**

dieses vertreten durch den Direktor

- im Folgenden: Land -

und

**Vorname Name,  
Straße, Wohnort,  
geboren am tt.mm.jjjj in Geburtsort**

- im Folgenden: Verpflichtete/r –

vertreten durch *(nur bei minderjährigen Antragstellerinnen und Antragstellern)*

**Institution / Namen der gesetzlichen Vertreter**

## Vorbemerkungen

In ländlichen Regionen in Nordrhein-Westfalen ist der Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten bereits heute spürbar. Die Sicherstellung der wohnortnahen hausärztlichen Versorgung und damit einhergehend die Bekämpfung des drohenden Ärztemangels - insbesondere auf dem Land - sind große Herausforderungen des Gesundheitssystems.

Ein Ansatzpunkt zur Behebung des ärztlichen Mangels in der allgemeinmedizinischen Versorgung insbesondere in den ländlichen Regionen ist das Medizinstudium. Das Studium der Humanmedizin erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit - die Bewerberzahlen übersteigen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze um ein Vielfaches. Gleichzeitig gibt es einen - mit Blick auf die Altersstruktur der derzeit tätigen Ärzteschaft - steigenden Bedarf an Ärztinnen und Ärzten, insbesondere im ambulanten Bereich in ländlichen Regionen. Von den rund 2.000 Ärztinnen und Ärzten, die in Nordrhein-Westfalen jedes Jahr ausgebildet werden, entscheiden sich nur etwa 10 Prozent für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin. Von diesen lassen sich außerdem zu wenige in unterversorgten und von Unterversorgung bedrohten Gebieten nieder.

Die Landarztquote wurde im Koalitionsvertrag für das Land Nordrhein-Westfalen 2017 - 2022 vereinbart und im Landarztgesetz Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 239) umgesetzt. Danach können Bewerberinnen und Bewerber im Studiengang Medizin an den Hochschulen in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vorab zugelassen werden, wenn sie ihre besondere fachliche und persönliche Eignung zur hausärztlichen Tätigkeit nachweisen und sich durch den Abschluss dieses Vertrages dem Land gegenüber verpflichten, eine Weiterbildung zu absolvieren, die zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt, sowie eine vertragsärztliche Tätigkeit für eine Dauer von zehn Jahren in den Bereichen auszuüben, für die das Land einen besonderen öffentlichen Bedarf festgestellt hat.

## **§ 1**

### **Gegenstand des Vertrages**

(1) Der/die Verpflichtete absolviert nach erfolgreich abgeschlossenem Studium der Medizin eine Weiterbildung, die nach § 73 Absatz 1a SGB V des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt.

(2) Nach erfolgter Weiterbildung übt der/die Verpflichtete für eine Dauer von zehn Jahren eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt in den Bereichen in Nordrhein-Westfalen aus, für die das Land im Zusammenwirken mit den Kassenärztlichen Vereinigungen einen besonderen öffentlichen Bedarf gemäß § 3 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen festgestellt hat.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Landes**

Das Land stellt unter Berücksichtigung der Prognoserechnungen der Kassenärztlichen Vereinigungen den besonderen öffentlichen Bedarf an Hausärztinnen und Hausärzten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen fest und überprüft ihn in regelmäßigen Abständen.

## **§ 3**

### **Aufgaben des/der Verpflichteten**

(1) Der/Die Verpflichtete strebt einen erfolgreichen Abschluss des Medizinstudiums an.

(2) Das Studium der Medizin soll in der Regelstudienzeit absolviert werden. Sollte es zu Verzögerungen kommen, so ist das Land unverzüglich über den Grund für die Verzögerung und die voraussichtliche Dauer des Studiums schriftlich zu informieren.

(3) Die Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 ist unverzüglich nach Abschluss des Studiums zu absolvieren. Der Beginn der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 schließt in der Regel unmittelbar an das Studium an.

(4) Die Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 ist unverzüglich nach Abschluss der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 zu erbringen. Der/Die Verpflichtete informiert sich unmittelbar nach Abschluss der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1 bei den Kassenärztlichen Vereinigungen über freie Hausarztsitze in einem unterversorgten oder von Un-

terversorgung bedrohten Gebiet in Nordrhein-Westfalen und beantragt die Zuweisung eines solchen Hausarztsitzes.

(5) Der/die Verpflichtete informiert das Land unverzüglich schriftlich über die Aufnahme und den Abschluss des Studiums der Medizin und der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 1, über die Zuweisung eines Hausarztsitzes gemäß Absatz 4 Satz 2 und über die Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2. Er weist jeweils zum 1. November eines Jahres die unterbrechungsfreie Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung für die vorangegangenen Monate Oktober bis September nach. Jede Änderung der Wohnanschrift und des Familiennamens sind dem Land unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

(6) Das Land bestimmt, welche Nachweise in welcher Form zu führen sind.

#### **§ 4**

##### **Dauer, Teilzeit, Aufschub**

(1) Die Dauer der Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 beträgt zehn Jahre ab Aufnahme der Tätigkeit. Bei Unterbrechungen der Tätigkeit verlängert sich die Dauer nach Satz 1 entsprechend.

(2) Die Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 ist in Vollzeit zu erbringen. Das Land kann auf schriftlichen Antrag eine Tätigkeit in Teilzeit zulassen, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. Eine besondere Härte nach Satz 1 liegt vor, wenn in der Person liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die Erfüllung der Verpflichtung unzumutbar erscheinen lassen. § 3 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 kann das Land einen Aufschub gewähren, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Vertragsstrafe**

(1) Verletzt der/die Verpflichtete eine seiner/ihrer Pflichten aus § 3 Absatz 3 Satz 1 oder § 3 Absatz 4 Satz 1, hat er/sie eine Strafzahlung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 250.000 € zu leisten. Die Strafzahlung wird insbesondere auch dann fällig, wenn eine andere als die in § 1 Ab-

satz 1 genannte Weiterbildung begonnen wird oder wenn der/die Verpflichtete die Zuweisung eines Vertragsarztsitzes in einem anderen als in § 1 Absatz 2 genannten Gebiet beantragt.

(2) Das Land kann auf die Strafzahlung gemäß Absatz 1 Satz 1 ganz, teilweise oder zeitweise verzichten, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde.

§ 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Das Land kann dem/der Verpflichteten Ratenzahlungen gewähren. Die Höhe der Raten wird im Einzelfall an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des/der Verpflichteten bemessen. § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 6**

### **Wirksamkeit und Vertragsbeendigung**

(1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der/die Verpflichtete im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 5 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen ausgewählt und zum Studiengang Medizin zugelassen wird.

(2) Das Vertragsverhältnis endet, wenn die Verpflichtungen gemäß § 1 und § 3 vollständig erfüllt wurden oder wenn eine ärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß § 4 Absatz 1 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218) endgültig nicht bestanden wurde bzw. das Medizinstudium endgültig aufgegeben wird.

## **§ 7**

### **Unübertragbarkeit**

Der/Die Verpflichtete hat die Pflichten gemäß § 1 persönlich zu erfüllen. Diese sind nicht auf Dritte übertragbar.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

Das Land trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine den datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Verarbeitung der Daten des/der Verpflichteten sicherzustellen.

## § 9

### Vertragsänderungen

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Vorschrift. Nebenabreden bestehen nicht.

## § 10

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

## § 11

### Schlussbestimmungen

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Bochum, \_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Landeszentrum Gesundheit NRW  
vertreten durch den Direktor

\_\_\_\_\_  
Verpflichtete/r

x

\_\_\_\_\_  
ggf. gesetzliche Vertretung